

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 27

FREITAG, DEN 9. APRIL

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens	509	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Hehsel –	519
Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® des Pharmazeutischen Unternehmers BioNTech durch Apotheken	510	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg, WN 10490 –	519
Grundsätze zum Sonderprogramm für Hamburger Inklusionsbetriebe auf Grund der Corona-Pandemie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) ...	511	Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Wandsbek – Hammer Straße –	519
Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm) ...	512	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Pappelallee –	520
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Passagenviertel III ...	517	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wiesenhöfen –	520
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	517	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Langwisch –	520
Schifffahrtsbehinderung	518	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Buckhorn –	521
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.	518	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	521
Korrektur der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen Michaelisbrücke, Neuer Wall, Graskeller, Ellerntorsbrücke, Admiralitätstraße, Heiligengeistbrücke, Ost-West-Straße	518	Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	522
Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen in den Stadtteilen Rothenburgsort und Billbrook – Ausschläger Allee –	519	Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	522
		Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt	522
		Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den Neubau der A 25/B 5 Ortsumgehung Geesthacht (Bau-km 0-392,5 bis Bau-km 10+687) in den Gemeinden Eschburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Hohenhorn, Hamwarde und in der Stadt Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	522

BEKANTTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens

Vom 26. März 2021

In Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe b der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens vom 17. April 2001 (Amtl. Anz. S. 1361), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2116), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Verkehr und Mobilitätswende“ ersetzt.

Hamburg, den 26. März 2021

Hamburg, den 26. März 2021

Der Senat

Amtl. Anz. S. 509

Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® des Pharmazeutischen Unternehmers BioNTech durch Apotheken

Vom 31. März 2021

Auf Grundlage von § 4 Absatz 3 MedBVS¹⁾ wird gestattet:

1. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in Hamburg gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 ApoG²⁾ und Krankenhausapotheken nach § 4 ApoG, das in den Räumen der jeweiligen Apotheke unter Abweichung von den §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG³⁾ oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 AMWHV⁴⁾ hergestellte Arzneimittel Comirnaty® des Pharmazeutischen Unternehmers BioNTech in den Verkehr zu bringen.
2. Die Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken der Vials sowie das Kennzeichnen und die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig und nur sofern die Vorgaben der Prozessbeschreibung der ABDA „Umgang mit Comirnaty® Impfstoff (BioNTech) in der Apotheke“ in der jeweils gültigen aktuellen Version erfüllt werden.
3. Diese Gestattung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Außerkrafttreten des § 4 Absatz 3 MedBVS. Arzneimittel, die nach Ende der Gestattung unter Abweichung von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften hergestellt werden, sind nicht mehr verkehrsfähig.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 4 Absatz 3 MedBVS kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

In Anbetracht der sich steigernden Lieferungen von Impfstoffen gegen COVID-19 in den kommenden Wochen ist die Einbeziehung der Arztpraxen in die Impfkampagne geboten, um eine flächendeckende Impfung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Kapazitäten zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, dass die Apotheken in die Lage versetzt werden, die in Großpackungen gelieferten Fertigarzneimittel entsprechend umzupacken, um diese an die Ärzte zu liefern. Das Paul-Ehrlich-Institut als zuständige Bundesoberbehörde hat mit Schreiben vom 30. März 2021 nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt, dass die Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit dem Impfstoff Comirnaty des Pharmazeutischen Unternehmers BioNTech erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel gewährleistet sind.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und

Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Gestattung einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO⁵⁾ ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse möglich. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, da nur durch die Einbeziehung der Apotheken und dort erfolgende Aufteilung der Impfstoffvials entsprechend der Bestellungen der Ärzte eine zügige und flächendeckende Versorgung mit dem Impfstoff möglich ist. Würde demgegenüber ein möglicher (Dritt-) Widerspruch zur aufschiebenden Wirkung führen und damit die Apotheken am Umverpacken der Impfstoffe rechtlich gehindert werden, würde auch die Einbeziehung der Ärztinnen und Ärzte in die Impfkampagne verzögert werden. Durch eine weiter verzögerte Impfkampagne wäre mit erheblichen weiteren Krankheits- und Todesfällen durch Covid-19 zu rechnen. Gegenüber diesem besonderen öffentlichen Interesse am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen etwaige private bzw. wirtschaftliche Interessen zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte, Postfach 302822, 20310 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

¹⁾ Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungsicherstellungsverordnung) vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370).

²⁾ Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 370).

³⁾ Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870).

⁴⁾ Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202).

⁵⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Widerspruch und Anfechtungsklage haben auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Hamburg, den 31. März 2021

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
– Amt für Verbraucherschutz –
Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte**

Amtl. Anz. S. 510

Grundsätze zum Sonderprogramm für Hamburger Inklusionsbetriebe auf Grund der Corona-Pandemie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

1. Allgemeines

Inklusionsbetriebe sind ein wesentlicher Bestandteil im System der Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Menschen, die mit hohem finanziellem Aufwand aus der Ausgleichsabgabe etabliert worden sind. Die Hamburger Inklusionsbetriebe sind in Branchen wie Hotellerie, Gastronomie, Großküchen, Schul-, Kita- und Betriebsessenversorgung tätig, die massiv von der Coronakrise betroffen sind. Um einer möglichen Existenzgefährdung der Inklusionsbetriebe entgegenzuwirken und besonders gefährdete Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen zu sichern, hat sich das Integrationsamt Hamburg dazu entschlossen, im Anschluss an das Hamburger Soforthilfeprogramm vom 18. Mai 2020 eine weitere finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe in Form eines Sonderprogramms anzubieten.

2. Zweck und Antragsberechtigung

(1) Die Maßnahme dient dem Erhalt der Arbeitsplätze von Personen, die der Zielgruppe gemäß § 215 SGB IX zuzurechnen sind.

(2) Antragsberechtigt sind alle Hamburger Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX, die Leistungen für den besonderen Aufwand und Zuschüsse zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen vom Hamburger Integrationsamt erhalten.

(3) Ein Ausschluss von Inklusionsbetrieben innerhalb verbundener Unternehmen erfolgt nicht.

3. Fördervoraussetzungen

(1) Das Sonderprogramm unterstützt diejenigen Inklusionsbetriebe, die unverschuldet wegen der Coronakrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und dadurch einen Liquiditätseingpass aufweisen. Der Liquiditätseingpass muss dabei unmittelbar auf die Coronakrise zurückzuführen sein. Das bedeutet, dass sich unter normalen Umständen, ohne Coronakrise und deren Auswirkungen für das Unternehmen auf Grund der aktuellen Verpflichtungen, kein Eingpass ergeben hätte.

(2) Die Liquiditätshilfe kann gewährt werden, wenn auf Grund des Corona bedingten Einnahmefalls ein Liquiditätseingpass besteht und dieser nicht durch andere bereits in Anspruch genommene staatliche Unterstützungsleistungen oder Einnahmen aus sonstigen Quellen ausgeglichen wird.

(3) Ein Liquiditätseingpass liegt gemäß diesem Sonderprogramm dann vor, wenn die Gesamteinnahmen auch trotz umfangreicher Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder nicht zur Deckung der Gesamtausgaben ausreichen.

(4) Andere staatliche Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Sonderprogramms sind alle Leistungen des Bundes oder der Länder, die dem Inklusionsbetrieb auf Grund der Coronakrise tatsächlich gewährt werden.

(5) Ein Anspruch auf eine Liquiditätshilfe nach diesem Sonderprogramm besteht nur dann, wenn andere staatliche Unterstützungsleistungen gemäß Nummer 3 Absatz 4 den Corona bedingten Einnahmefall nicht übersteigen.

4. Gegenstand der Förderung sowie Höhe der Leistungen

(1) Um die gefährdeten Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX zu erhalten, können Inklusionsbetriebe

a) bis 15 Zielgruppenbeschäftigte einen Zuschuss bis zu 700,- Euro pro Monat und

b) ab 16 Zielgruppenbeschäftigte einen Zuschuss bis zu 500,- Euro pro Monat

für jeden Zielgruppenbeschäftigten im individuellen Förderzeitraum in Höhe des nachgewiesenen Einnahmefalls erhalten. Die maximale Höhe des Zuschusses darf jedoch nicht den förderfähigen Liquiditätseingpass, der auf die Coronakrise zurückzuführen ist, überschreiten.

(2) Die förderfähigen Ausgaben im Sinne dieses Sonderprogramms sind jene Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind/waren und für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt werden/wurden.

5. Verfahren (Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung)

(1) Die Leistungen können für den Zeitraum Oktober 2020 bis Juni 2021 beantragt werden.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2021.

(3) Der Antrag ist an das Integrationsamt Hamburg zu richten. Dieser kann auf der Internetseite des Integrationsamtes Hamburg heruntergeladen werden.

Der Antrag muss u. a. Folgendes enthalten:

a) Jahresabschluss für 2019 (und falls vorhanden für 2020),

b) Auflistung der zu fördernden Ausgaben,

c) BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) per 31. Dezember 2020,

d) aktuelle BWA 2021 zum Zeitpunkt der Antragstellung,

e) zahlenmäßige Darstellung der Liquiditätssituation.

f) Da der Einnahmefall auf die Coronakrise zurückzuführen sein muss, ist dieser ausführlich zu begründen, indem der Einnahmefall in den zu fördernden Monaten vor der Antragstellung durch geeignete Belege glaubhaft nachzuweisen ist. Für die zu fördernden Monate nach der Antragstellung ist

der voraussichtliche Einnahmefall plausibel zu erklären.

g) Darstellung der wirtschaftlichen Notlage in Form eines Berichts über die Auswirkungen der Coronakrise auf das Unternehmen (Beschreibung der Auftragslage, erzielte Umsätze und tatsächlich veranlasste Kurzarbeit mit deren Umfang).

(4) Es werden nur die schwerbehinderten Menschen gefördert, die dem Integrationsamt Hamburg bereits namentlich zum Zeitpunkt der Bewilligung der Leistungen für den besonderen Aufwand und der Zuschüsse zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen für den individuellen Förderzeitraum bekannt sind.

(5) Bezuschusst werden nur die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Zielgruppenbeschäftigten bezogen auf ganze Monate.

(6) Der Inklusionsbetrieb hat mit dem Antrag zu erklären,

a) ob und wenn ja, wann und in welcher Höhe andere staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden bzw. in Anspruch genommen wurden,

b) dass die Förderung durch andere staatliche Unterstützungsleistungen nicht ausreicht, um die Unterdeckung auszugleichen.

(7) Sämtliche Ausgaben können nur einmal bezuschusst werden. Eine kumulierte Förderung einzelner Ausgaben ist jedoch zulässig, solange es nicht zu einer Überkompensation kommt.

(8) Die Antragsbearbeitung, Bewilligung, Auszahlung und Schlussprüfung erfolgt durch das Integrationsamt Hamburg, das weitere Unterlagen oder Nachweise anfordern kann.

(9) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt sofort nach der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Bestandskraft des Bewilligungsbescheides sowie Vorlage der Mittelabforderung.

6. Schlussprüfung

(1) Mit der Schlussabrechnung, die spätestens bis 31. Oktober 2021 dem Integrationsamt Hamburg vorzulegen ist, hat der Inklusionsbetrieb die benötigten Liquiditätshilfen anhand folgender Unterlagen nachzuweisen:

a) Bestätigung, dass das Arbeitsverhältnis der Zielgruppenbeschäftigten im individuellen Förderzeitraum bestanden hat,

b) Vorlage von geeigneten Nachweisen, die die geförderten Ausgaben belegen (z. B. Kostenstellen-/Sachkontenausdrucke),

c) Vorlage von geeigneten Nachweisen, die den Corona bedingten Einnahmefall belegen,

d) Erweiterung des Zahlenwerks aus dem Antrag mit sämtlichen tatsächlich eingetretenen Einnahmen/Ausgaben,

e) BWA per 30. Juni 2021 und

f) Bericht über die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen der Coronakrise auf den Betrieb mit Bezug auf die Auftragslage und tatsächlich veranlasste Kurzarbeit mit deren Umfang.

(2) Das Integrationsamt Hamburg kann weitere Unterlagen und Nachweise anfordern und eine Vorortprüfung durchführen, wenn dieses für eine sachgerechte Prüfung erforderlich ist.

(3) Es werden nur die vollen Beschäftigungsmonate der Zielgruppenpersonen sowie tatsächlichen Einnahmen

und Ausgaben im individuellen Förderzeitraum berücksichtigt. Zu hoch bewilligte Liquiditätshilfe wird daher vom Integrationsamt Hamburg zurückgefordert.

7. Sonstige Regelungen

(1) Die Leistungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) Sofern die Möglichkeit für einen Inklusionsbetrieb besteht, Hilfsleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, sind diese stets zu beantragen.

(3) Die Gewährung der Förderung darf weder zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage noch zu „wettbewerbsverzerrenden“ Effekten mit anderen Unternehmen des Arbeitsmarktes führen.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Das Sonderprogramm tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Hamburg, den 26. März 2021

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 511

Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräfte- potenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß §46 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Fördermittel an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Senats werden auch Auszubildende gefördert, die auf Grund einer Teilzeitausbildung erhöhte finanzielle Bedarfe haben und Auszubildende, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Nationalität von Förderinstrumenten des Bundes ausgeschlossen sind.

Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu decken. Sie wird nachrangig gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten für das Anerkennungsverfahren nicht aus eigenen Mitteln finanzieren oder während einer Ausgleichsmaßnahme oder Berufsausbildung Einkommensverluste nachweisen kann und Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht gewährt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers von Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund

ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung von Anerkennungsverfahren

(1) Förderfähig sind Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Übersetzungen,
- b) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.

(2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
- b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
- c) Kosten für Lernmittel bis zu einer Höhe von 300,- Euro pro Person. Ausnahmen von dieser Deckelung müssen ausführlich begründet und genehmigt werden.
- d) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),
- e) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

(3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Deutschniveau rechtlich notwendig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die folgenden Niveaustufen B2, C1 und C2 in jeweils 400 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

Unterrichtseinheiten, die auf Grund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleiben unberücksichtigt. Die Prüfungsgebühren für das jeweils höhere Sprachniveau sind grundsätzlich zweimal förderfähig, im Falle des vorzeitigen Ablegens der Prüfungen ausnahmsweise dreimal. Förderfähig ist der Erwerb eines Sprachzertifikates auch, wenn dieses vorhanden, aber älter als vier Jahre ist und eine zuständige Stelle oder der Träger einer Anpassungsmaßnahme dies erforderlich hält. Einzelunterricht bedarf der Zustimmung der Sozialbehörde.

- a) Sprachkurse mit über 400 Unterrichtseinheiten sind nur dann förderfähig, wenn diese auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsankennung ausgerichtet sind und sich an den Vorgaben der für die berufliche Anerkennung

zuständigen Stellen orientieren. Hier können bis zu 600 Unterrichtseinheiten gefördert werden. Es gelten die Regelungen des § 13 DeuFöV.

(4) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen. Der Nachweis von Einkommensverlusten entfällt, sofern die Personen in den letzten sechs Monaten Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligengesetz oder dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten absolviert haben, oder als Au-Pair tätig waren.

2.2 Förderung von Berufsausbildungen

(1) Die Förderung bezieht sich auf eine der folgenden beruflichen Ausbildungen:

- a) einer dualen beruflichen Ausbildung,
- b) einer vollqualifizierenden Ausbildung in einer Berufsfachschule,
- c) einer Aufstiegsfortbildung gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – „Meister BAföG“).

(2) Förderumfang

- a) Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:
 - aa) Kurs- oder Schulgebühren,
 - ab) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

b) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die eine der vorgenannten Ausbildungen absolvieren. Diese Förderleistungen dienen damit ausschließlich der Sicherung von beruflichen Ausbildungsverhältnissen und insoweit nicht demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Antragsberechtigt sind

(1) Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;

(2) als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind bzw. nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein, oder sich auf Grund ihres Aufenthaltstitels noch nicht arbeitssuchend melden können und

(3) deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind oder über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes verfügen sowie Geduldete, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen und die Legitimation des Antragstellers den Geldwäschegesetzen entspricht. Gegebenenfalls erfolgt eine Einzelfallprüfung.

3.2 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Antragsberechtigt sind Personen, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

(1) Personen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren;
 (2) Personen, die auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben;

(3) Personen, die auf Grund ihres Alters dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben.

(4) Personen, die im Rahmen eines Modellversuches an einer fachpraktischen Qualifizierung im Rahmen einer Ausbildung im Hotellerie- und Gaststättengewerbe außerhalb des Ausbildungsbetriebes teilnehmen. Diese Regelung ist pandemiebedingt und vorläufig zeitlich befristet bis 30. Juni 2021.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Bundes- oder Länderförderungen zu gewähren.

4.1 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

(1) nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(2) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

a) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder

b) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert oder

c) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die Antragstellerin/der Antragsteller weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

4.2 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

(1) der Ausbildungsort in Hamburg liegt,

(2) die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen in Deutschland erworbenen Berufsabschluss oder ein in Deutschland abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang) verfügt,

(3) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann und

(4) die Antragstellerin oder der Antragsteller durch schriftliche Nachweise der jeweils zuständigen Stelle nachweist, dass gesetzliche Förderleistungen und gesetzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Leistungen nach BAföG, §§ 59 ff SGB III und § 27 SGB II) nicht gewährt werden (Nachrangigkeit).

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss verfügen, haben grundsätzlich ihre Berufsanerkennung anzustreben. Eine Zweitausbildung kann nur gefördert werden, wenn das Anerkennungsverfahren nicht zur vollen Gleichwertigkeit führt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Förderungsart

Gewährt werden:

(1) Stipendien als laufende Auszahlungen hälftig in Form zinsloser Darlehen und nicht-rückzahlbarer Zuschüsse und gegebenenfalls eines nicht-rückzahlbaren Kinderzuschlages und

(2) nicht-rückzahlbare Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen zu den unter 2 genannten Kosten.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Umfang der Förderung

(1) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung¹⁾ des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz. Abweichend von den Bestimmungen des BAföG wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen oder der Berufsausbildung. Es wird in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) längstens für drei Jahre und in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung) längstens für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. Das Stipendium wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Berufsausbildung oder die Maßnahme tatsächlich enden. Sofern Anerkennungsverfahren oder Berufsausbildungen unterbrochen werden, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Die Höhe des Stipendiums wird von der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) festgelegt.

Ein Hinzuverdienst ist möglich und wirkt sich nicht auf die Höhe des Stipendiums aus, solange die Summe der Förderung durch das Stipendium und das durch Hinzuverdienst erzielte tatsächliche Einkommen das Einkommen vor der Gewährung des Stipendiums nicht überschreitet.

(2) Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen:

Die Finanzierung von anerkannten förderungsfähigen Kosten im Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufsausbildung erfolgt vorrangig durch Einmalzuschüsse, begrenzt auf höchstens 4000,- Euro pro geförderter Person. Einmalzuschüsse unter 100,- Euro werden nicht bewilligt.

¹⁾ Weitere Informationen sind z.B. zu finden unter: www.bafog-rechner.de/rechner

Fallen höhere anerkannte förderungsfähige Kosten an, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 6000,- Euro bewilligt werden.

Im Anerkennungsverfahren kann das zinslose Darlehen auf maximal 10000,- Euro erhöht werden, wenn die anerkannten förderungsfähigen Kosten dies für das Anerkennungsverfahren zwingend erfordern.

Die Höhe des Einmalzuschusses und des zinslosen Darlehens wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgesetzt.

Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der Berufsausbildung das Bruttoeinkommen des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 26000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ist der Antragsteller verheiratet oder verpartnert, sind die Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners einzurechnen, die Bruttoeinkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 40000,- Euro. Es reduzieren sich die Einkünfte um die nachgewiesenen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Einmalzuschusses wird von der IFB festgelegt.

Das Vermögen des Antragstellers ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10000,- Euro zuzüglich 3000,- Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und jedes Kind überschreitet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen. Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden. Es ist das Vorhabenziel, den etwaigen Abbruch einer Berufsausbildung bzw. einer Ausgleichsmaßnahme nach § 2.1 Absatz 2 zu vermeiden. In diesen Fällen kann die Förderungsgewährung rückwirkend zum Datum der Antragstellung erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Förderungsempfangende sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Beratungs- und Antragsverfahren in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Die Beratung zu Förderungen und zur Antragstellung nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA). Die ZAA berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter 4.1) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die IFB zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderteilung weitergeleitet.

Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die IFB darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit dem/der Förderungsempfangenden ab.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB.

Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis);
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes;
- (3) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB;
- (4) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG).

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (5) Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse usw.);
- (6) tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache;
- (7) Einschätzung der ZAA, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird;
- (8) schriftliche Erklärung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann.

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen nach Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (9) Einschätzung der ZAA, ob die Ausgleichsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme bei unreglementierten Berufen die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird;
- (10) Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit von Förderungen nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

7.2 Antragsverfahren in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Die Antragstellung zu Förderungen nach 2.2 erfolgt durch den Antragsteller direkt bei der IFB.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB. Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

(1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis);

(2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach §55 des Asylverfahrensgesetzes;

(3) der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung über eine vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule oder für eine Aufstiegsfortbildung;

(4) Ablehnungsbescheide BAB und BAföG oder entsprechendes geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass kein Anspruch auf diese Leistungen besteht;

(5) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB;

(6) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG);

(7) Mietvertrag;

(8) Nachweis über gegebenenfalls beantragte Kurs- oder Schulgebühren bzw. Kinderbetreuungskosten.

7.3 Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die IFB im Auftrag der Sozialbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen.

7.3.1 Auszahlungen

(1) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen, der Berufsausbildung oder einem anderweitig vertraglich vereinbarten Termin. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) spätestens nach drei Jahren. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) enden die Auszahlungen spätestens mit dem Ende der Berufsausbildung. Schließt sich in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) an das tatsächliche Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht unmittelbar ein Prüfungstermin an, wird das Stipendium für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ausgleichsmaßnahme und dem nächstmöglichen Prüfungstermin verlängert, jedoch maximal bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Ende der Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis über den nächstmöglichen Prüfungstermin ist der IFB-Hamburg vorzulegen.

(2) Einmalzuschüsse/zinslose Darlehen

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die IFB auf Anforderung auf Vordruck der IFB vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von der IFB direkt an das durchführende Institut überwiesen.

7.3.2 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehen nach Punkt 5.3 Absatz 1 und 5.3 Absatz 2 werden, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 130,- Euro zurückgezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens für das Stipendium (Punkt 5.3 Absatz 1) beginnt die Rückzahlung des Darlehens für die Kosten des Anerkennungsverfahrens (Punkt 5.3

Absatz 2). Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Beendigung des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung. Sofern kein Anpassungslehrgang bzw. keine Ausbildung absolviert und kein monatliches Stipendium gewährt wurde, ist für die Rückzahlung von zinslosen Darlehen das Datum der Anerkennungsentscheidung bzw. das Datum des Abbruchs der Maßnahme maßgeblich.

7.4 Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums

Der IFB ist unverzüglich nach Abschluss des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der IFB unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

7.5 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfangende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe. Die Pflicht zur Rückzahlung von Darlehen gemäß Nummer 7.3.2 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die/der Förderungsempfangende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Sozialbehörde, der IFB oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderungsempfangende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

7.6.1 Verwendungsnachweisverfahren Anerkennungsverfahren

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmen unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Die IFB ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern. Die IFB ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert über die Selbige zu informieren. Die Information der IFB erfolgt schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise.

7.6.2 Verwendungsnachweisverfahren Berufsausbildung

Nach Beendigung der Berufsausbildung hat die/der Förderungsempfangende der IFB unaufgefordert einen Nachweis zu erbringen, aus dem die Beendigung der Berufsausbildung hervorgeht. In Fällen, in denen die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wird, sich verkürzt oder verlängert, hat die/der Förderungsempfangende die IFB unverzüglich zu informieren.

7.6.3 Verwendungsnachweisverfahren IFB

Die IFB stellt der Sozialbehörde jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung.

(1) Anzahl der Förderungsempfangenden, die eine Voll- oder Teilerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(2) Anzahl der Förderungsempfangenden, die keine Anerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(3) Anzahl der Förderungsempfängenden, die erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

(4) Anzahl der Förderungsempfängenden, die ihre Berufsausbildung nicht erfolgreich abschließen konnten.

Darüber hinaus berichtet die IFB der Sozialbehörde quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen entsprechend der Anforderung der Sozialbehörde. Näheres vereinbaren Sozialbehörde und IFB im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 6. April 2021 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Hamburg, den 31. März 2021

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 512

Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Passagenviertel III

Zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebezentrums Passagenviertel soll der Innovationsbereich Passagenviertel III eingerichtet werden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen legt den Antrag der Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH als Aufgabenträgerin gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), öffentlich aus:

Der Antrag (einschließlich Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) wird in der Zeit vom 19. April 2021 bis einschließlich 18. Mai 2021 bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyer, öffentlich ausgelegt und kann dort an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden eingesehen werden.

Für den Auslegungsraum und die Wartebereiche sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Wartezeiten sind möglich. Auskünfte werden unter der Telefonnummer 040/4 2840-2248 erteilt. Der Antrag kann außerdem im Internet unter <https://passagenviertel.com/download/> eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag vorgebracht werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zur Erklärung, der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zuzustimmen.

Nicht fristgerecht eingelegte Einwände können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 1. April 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 517

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority (Vorhabenträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Anpassung und Profilierung der südlichen Uferböschung am Widerlager Süd der Freihafenelbbrücke im Rahmen des Projektes „Teilerneuerung Freihafenelbbrücke“ als Vorbereitung für die zukünftige Errichtung eines kombinierten Rad- und Fußweges eine Plangenehmigung beantragt. Da das Vorhaben eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Diese Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- bauzeitliche Anpassung der südlichen Uferböschung vor dem Widerlager Süd;
- Umbau und Neuprofilierung der südlichen Uferböschung auf einer Länge von 56 m vor dem Widerlager Süd.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die während der Bauzeit temporäre Erhöhung der Lärmbelastung durch den Einsatz der Baugeräte während zweier Zeiträume von jeweils sechs Wochen Dauer kann durch Vermeidung und Minderung mittels Beschränkung des Baustellenbetriebes auf den Tageszeitraum zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr gemindert werden. Zudem werden die nach dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik verfügbaren Bauverfahren gewählt.

Das Vorhaben hat auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Anlagebedingt gehen etwa 95 m² des Biotoptyps „Verbautes Elbufer mit vegetationsnahen Elementen“, etwa 50 m² des Biotoptyps „Staudenknöterich/Verbautes Elbufer mit vegetationsnahen Elementen“ und

etwa 136 m² des Biotoptyps „Weidengebüsch unter Tideeinfluss“ verloren. Die Verluste der nach § 30 Absatz 1 BNatSchG geschützten Biotope sind in Anbetracht der angrenzenden, durch das Vorhaben nicht beanspruchten Biotopeflächen, die sich westlich der Freihafenelbbrücke entlang der Norderelbe ziehen, jedoch insgesamt kleinräumig und damit nicht populationsgefährdend. Im Vorhabengebiet potentiell vorkommende Großmuscheln werden erforderlichenfalls abgesammelt und umgesiedelt. Zudem ist eine erneute Ansiedlung nach Beendigung der Baumaßnahme wahrscheinlich. Es bestehen auch keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Fischfauna, da die Maßnahme auf das direkte Vorhabengebiet beschränkt ist und darüber hinaus ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben sind; das Wanderverhalten wird nicht eingeschränkt. Zum Schutz potentiell vorkommender Brutvögel erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten. Von den Bautätigkeiten ausgehende Störwirkungen fallen gegenüber der sehr hohen akustischen Vorbelastung des Gebiets darüber hinaus kaum ins Gewicht. Durch eine Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum werden überdies nachteilige Auswirkungen für Fledermäuse vermieden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche sind ebenfalls nicht gegeben. Der Boden ist stark anthropogen überformt und größtenteils versiegelt. Es findet keine Flächenver- oder -entsiegelung bzw. Änderung der Bodentypen statt. Schadstoffeinträge werden nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert.

Es bestehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Der Verlust von etwa 169 m² Wasserfläche ist im Verhältnis zur Gesamthafenfläche kleinräumig sowie hinsichtlich Qualität und Funktionalität des stark beeinträchtigten und anthropogen überformten Gewässers unerheblich. Schadstoffeinträge während der Bauzeit werden nach dem Stand der Technik vermieden bzw. ebenso wie die bauliche Beanspruchung des Gewässers auf ein Minimum reduziert.

Ferner ergeben sich durch das Vorhaben auch keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima, da die baubedingte temporäre und kleinräumige höhere Belastung durch Luftschadstoffemissionen der Baufahrzeuge in Anbetracht der erheblichen Vorbelastung des Gebiets sehr gering ist.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft sind durch die Maßnahmen nicht gegeben.

Schließlich sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wegen der zeitlichen und räumlichen Beschränkungen des Vorhabens sowie der hafentypischen Vorbelastungen ausgeschlossen.

Auch im Übrigen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 31. März 2021

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 517

Schifffahrtsbehinderung

Am 21. April 2021 wird der Wasserstand in der Mithaltung der Alster – Alsterfleet, Bleichenfleet, Mönke-

dammfleet, Neuerwallfleet und Herrengabenfleet – mit ablaufender Tide der Elbe ab etwa 00.00 Uhr für Kontroll- und Reinigungsarbeiten durch den LSBG/B4 vollständig abgesenkt.

Der vollständige Leerlauf findet in der Zeit zwischen etwa 4.00 Uhr und etwa 16.00 Uhr statt.

Der Normalwasserstand ist ab etwa 18.00 Uhr über die Rathausschleuse wieder hergestellt und das Befahren der Fleeete mit Schiffen wieder möglich.

Hamburg, den 26. März 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 518

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Nynas GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 8. März 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralölraffinerien (Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Moorburger Straße 10, 21079 Hamburg, beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 29. März 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 518

Korrektur der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen Michaelisbrücke, Neuer Wall, Graskeller, Ellerntorsbrücke, Admiralitätstraße, Heiligengeistbrücke, Ost-West-Straße

Die Entwidmung vom 23. Februar 1987 (veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 50 vom 12. März 1987 S. 538) für den öffentlichen Weg Michaelisbrücke (Flurstück 1351) (Flurstück 1587 neu) sowie Teilflächen der öffentlichen Wege Neuer Wall (Flurstück 1157 teilweise) (Flurstück 2196 neu), Graskeller (Flurstück 1151 teilweise) und Admiralitätstraße

(Flurstück 1157 teilweise) (Flurstücke 1634, 1665 neu) der Gemarkung Neustadt-Nord und Teilflächen der öffentlichen Wege Admiralitätstraße (Flurstück 1353 teilweise) (Flurstücke 1353, 1665 neu), Heiligengeistbrücke (Flurstück 1355 teilweise) (Flurstück 1665 neu) und Ost-West-Straße (Flurstück 1357 teilweise) der Gemarkung Neustadt-Süd mit Wirkung vom 31. März 1987 bleibt bestehen.

Die damalige Aufhebung der Flächen entfällt für die öffentlichen Wegeflächen Admiralitätstraße (Flurstücke 1353 teilweise, 1157 teilweise) (Flurstück 1353 neu), Michaelisbrücke (Flurstück 1351 teilweise) (Flurstück 1587 neu) und Heiligengeistbrücke (Flurstück 1355 teilweise) (Flurstück 1665 neu).

Hamburg, den 26. März 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 518

Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen in den Stadtteilen Rothenburgsort und Billbrook - Ausschläger Allee -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billwerder Ausschlag, belegenen Flächen der Flurstücke 2973 (teilweise, etwa 880 m²), 2735 (teilweise, etwa 1120 m²), 2731 (teilweise, etwa 550 m²) und die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billbrook, belegene Fläche des Flurstücks 658 (etwa 8024 m²) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei der Fläche des Flurstücks 2731 beschränkt sich die Widmung auf die Fahr- bahnoberfläche.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 26. März 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 519

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Am Hehsel -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegenen Verbreiterungsflächen Am Hehsel (Flurstücke 5141 [4 m²], 5143 [30 m²] und 5144 teilweise), von Poppenbütteler Weg bis Alte Landstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. März 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 519

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - unbenannter Weg, WN 10490 -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Neu-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene unbenannte Weg (Flurstück 759 [2775 m²]), WN 10490, vom Wiesenredder abzweigend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. März 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 519

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Hammer Straße -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 510, belegene Wegefläche Hammer Straße (Flurstück 3432 teilweise), zwischen Haus Nummern 95

und 99 und vor Haus Nummern 97 b bis 97 n verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Wandsbek und Marienthal, Ortsteil 510, belegenen Verbreiterungsflächen Hammer Straße (Flurstücke 3408 [401 m²], 3407 [126 m²], 3405 [135 m²], 3403 [132 m²], 3401 [270 m²], 3549 [33 m²], 3551 [434 m²], 1428, 3662 und 3432 jeweils teilweise), von Wandsbeker Chaussee bis Grenznick verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. März 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 519

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Pappelallee –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 510, belegenen Verbreiterungsflächen Pappelallee (Flurstücke 3411 [80 m²] und 3413 [59 m²]), Haus Nummer 61 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. März 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 520

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wiesenhöfen –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Verbreiterungsflächen Wiesenhöfen (Flurstück 8256 teilweise), vor Haus Nummern 2 bis 4 verlaufend und Ecke Eulenkugstraße liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. März 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 520

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Langwisch –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Wegeflächen Langwisch (Flurstücke 1695 [1579 m² und 3451 teilweise]), von Alte Landstraße bis einschließlich der Brücke verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die Wasserfläche, die unter der Brücke auf dem Flurstück 3451 verläuft, wird von der Widmung nicht berührt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 19. März 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 520

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Buckhorn –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Buckhorn (Flurstücke 883, 1096, 1097 jeweils teilweise und 1098 [1456 m²]), von Schmalenremen bis Volksdorfer Damm verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Schnellbahntrasse, die unter der Brücke Flurstücke 1096 und 1097 teilweise verläuft, wird von der Widmung nicht berührt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 22. März 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 521

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Schulbau Hamburg, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, hat als Vorhabenträgerin beim Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, als Planfeststellungsbehörde, eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für das Herstellen eines Gewässers II. Ordnung und Verfüllung von mehreren Sielgrabenabschnitten beantragt.

Das zentral entstehende Gewässer wird sowohl der Retention für den Bebauungsplanbereich Kirchwerder 33 dienen, als auch der Vorflut für den Bebauungsplanbereich Kirchwerder 34. Teile der Sielgräben 18 und 21 müssen im Zuge des Schulneubaus verfüllt werden.

Der Schwerpunkt liegt hier bei der Herstellung des Retentionsgrabens. Dies stellt einen naturnahen Gewässer- ausbau nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar und unterliegt der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Prüfung der Anlage 3 Punkt 2 hat ergeben, dass gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Punkt 2.3.7) durch die Maßnahme betroffen sind und demnach eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP und den besonderen örtlichen Bedingungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die

nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Bezüglich des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit ist festzustellen, dass sich die voraussichtliche Lärmbelastung durch wasserwirtschaftliche Bautätigkeiten lediglich über wenige Wochen erstreckt. Dabei kommen keine besonders lärmintensiven Verfahren zur Anwendung, da es sich vornehmlich um Bodenarbeiten handelt.

Zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzustellen, dass durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme es zu einem Wertverlust auf etwa 2500 m² kommt. Betroffen sind Acker-/Gartenbauflächen, gärtnerisch geprägte Flächen, Ruderalflure und Teile eines Fichtenforstes mit geringer Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen. Zudem müssen im Zuge der Bautätigkeiten 160 m Graben mit mittlerer Bedeutung für den Biotopverbund und Lebensraum dauerhaft verfüllt werden. Die beiden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop werden negativ beeinflusst und verlieren in Teilen ihren ökologischen Wert.

Im Zuge der für den Bebauungsplan Kirchwerder 33 notwendigen Ausgleichsverpflichtungen werden die anlagenbedingten Biotopverluste einschließlich artenschutzrechtlicher Belange vollständig kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen u. a. dem Waldersatz, Biotopausgleich für geschützte Feldgehölze nach § 30 BNatSchG, den artenschutzfachlichen Anforderungen nach § 44 BNatSchG, sowie der Neuanlage von Biotopen (beispielsweise Wiederherstellung eines Beetgrabensystems). Zudem erfolgt auf dem Gebiet selbst die Neuanlage einer naturnahen Retentionsmulde. Die Eingriffe erfolgen sehr kleinräumig, daher können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt nicht abgeleitet werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser erfolgt auf Grund der anlagenbedingten Verfüllung von zwei Sielgrabenabschnitten auf insgesamt 160 m Länge. Teilweise kompensiert wird der Verlust durch die Neuanlage der zentralen Retentionsmulde. Das Vorhaben hat keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser. Weiter wird das vor Ort anfallende Regenwasser in der Mulde zwischengespeichert und nur gedrosselt an den Hauptvorfluter „Südlicher Kirchwerder Sammelgraben“ abgegeben. Somit wird eine hydraulische Überlastung des umliegenden Entwässerungssystems durch den Neubau vermieden.

Das Vorhaben hat insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Eine Wechselwirkung mit anderen Vorhaben, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, ist hier nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 31. März 2021

**Das Bezirksamt Bergedorf
– Zentrum für Wirtschaftsförderung,
Bauen und Umwelt –
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 521

Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Folgende Personen sind gemäß §21 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Mai 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 1877) zur Vertretung der Studierendenschaft berechtigt:

Allgemeiner Studierendenausschuss:

Johanna Zimmermann

Daniel Gehn

Noah Hartmann

Marvin Lublow

Lilia Parchwitz

Iris Tsantilas

Isabelle Masuch

Ahmed Daaboul

Helena Goldschmitt

Pascal Vögele

Matthias Franzke

1. Vorsitzende:

Johanna Zimmermann

2. Vorsitzender:

Daniel Gehn

1. Finanzreferent:

Noah Hartmann

2. Finanzreferent:

Marvin Lublow

Hamburg, den 29. März 2021

**AStA der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 522

Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das Kuratorium hat in der Sitzung am 11. Dezember 2020 sowie am 5. März 2021 im schriftlichen Verfahren gemäß § 16 Absatz 2 UKEG sowie gemäß § 6, § 7 Absatz 2 UKE-Satzung beschlossen, die Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 23. Februar 2021 (Amtl. Anz. Nr. 15 S. 274), wie folgt zu ändern:

§ 17 Absatz 3 der UKE-Satzung (Zustimmungsvorbehalte bei Mietverträgen) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Zeitdauer für den Abschluss oder die wesentliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit Dritten außerhalb des Konzernverbundes wird auf mehr als zehn Jahre und die Wertgrenze auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 200.000 Euro festgesetzt (§ 8 Absatz 4 Nummer 5 UKEG).

Eine wesentliche Änderung i. S. des Satzes 1 liegt vor, wenn sich die Mietkonditionen um 20% oder mehr zum Nachteil des UKE verändern.

Als Zeitdauer gemäß Satz 1 gilt nur die fest vereinbarte Laufzeit des Mietvertrags, die nicht durch eine ordentliche Kündigung durch das UKE vorzeitig beendet werden kann. Eine im jeweiligen Mietvertrag enthaltene Option des UKE zur Verlängerung der Mietdauer bleibt für die Bemessung der Zeitdauer nach Satz 1 außer Betracht, sofern die Laufzeit des Vertrages sich bei Geltendmachung der Option um nicht mehr als zusätzliche fünf Jahre ohne Möglichkeit zur vorherigen ordentlichen Kündigung durch das UKE verlängert.“

Die Anlage zur Satzung des UKE gemäß § 6 erhält folgende Änderung:

„Organisationsplan des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf – Stand 28. Februar 2021 –

Gründung eines „Institut für Angewandte Medizininformatik“ zum 1. März 2021 im „Zentrum für Molekulare Neurobiologie Hamburg (ZMNH)“.

Sämtliche nicht genannte Organisationseinheiten bleiben unverändert.

Hamburg, den 22. März 2021

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 522

Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt

Gemäß § 6 Absatz 6 in Verbindung mit § 19 Absätze 1 und 2 Nummer 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2018, gibt die Ärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Ärzteblatt im Heft 4 aus 2021 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 7. Dezember 2020 verkündet wurde.

Das Hamburger Ärzteblatt ist über den Hamburger Ärzteverlag GmbH & Co. KG, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, zu beziehen.

Hamburg, den 29. März 2021

Ärztekammer Hamburg Amtl. Anz. S. 522

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den Neubau der A 25/B 5 Ortsumgehung Geesthacht (Bau-km 0-392,5 bis Bau-km 10+687) in den Gemeinden Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Hohenhorn, Hamwarde und in der Stadt Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg) ein- schließlich Umweltverträglichkeitsprüfung hier: 1. Planänderung

I.

Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 29. Juni

2018 für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Die bereits vom 27. August 2018 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen hat der Vorhabenträger nunmehr überarbeitet und hierfür die Durchführung eines **Planänderungsverfahrens** nach dem FStrG beantragt.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planänderung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:

- die Optimierung des Trassenverlaufes in dem Bereich Gut Hasenthal,
- die Anpassung der Führung der Wirtschaftswege und deren Anbindung im Bereich Gut Hasenthal,
- die Anpassung der Straßenentwässerung auf Grund der Streckenoptimierung im Bereich Gut Hasenthal,
- die Optimierung der Lärmschutzanlage im Bereich Grünhof, um weiteren Eingriff in Grundeigentum zu vermeiden,
- die Erhöhung der 110 kV-Leitung Abzweig Geesthacht/West LH-13-148A und die Ergänzung der Mastverlegung (Mast Nr. 18 bis Mast Nr. 13 im Bereich der AS Geesthacht Nord),
- die Ergänzung der Untersuchungen zum Baulärm im Bereich der AS Geesthacht West und des Großbauwerks BW 01.5 am Geesthangaufstieg,
- die Anpassung der Luftschadstofftechnischen Untersuchung unter Berücksichtigung der HBEFA 4.1 (Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs),
- die Anpassung der Bau-km-Angaben ab Bau-km 8+100 bis Bauende 10+552,
- die Änderung des Umstufungskonzeptes der L 205/K 67/Gemeindestraße G 87,
- die Änderung des Fledermausschutzkonzeptes und der damit verbundenen Änderung des Bauwerks 11.5 sowie der Ergänzung des Bauwerks 5-1.5 und die Anpassung der Irritations- und Kollisionsschutzeinrichtungen, der Leiteinrichtungen und Hop-over,
- die Überarbeitung des Ausgleichskonzeptes für Knicks und Waldflächen,
- die Anpassung des Ausgleichsflächenkonzeptes für Brutvögel,
- die Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien auf Grund der Trassenverschiebung im Bereich Gut Hasenthal,
- die Ergänzung der Dokumente zur Einsicht der Grundwassersenkungen für den Bau der Regenrückhaltebecken,
- die Überprüfung der möglichen Auswirkungen auf die bestehenden FFH-Vorprüfungen wegen der Anpassung der Luftschadstoffuntersuchung und der Prüfung von Stickstoffeinträgen gemäß Leitfaden FGSV, 2019,
- die Aktualisierung der faunistischen Erfassungen: „Ergänzende Unterlage zum faunistischen Fachgutachten 2020“,
- die Waldbilanz nach Landeswaldgesetz,
- die Neubilanzierung der Eingriffe und der Kompensation

sowie weitere aus den geänderten Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Kattendorf, Krukow, Rickling, Steinhorst, Krüzen, Schulendorf, Barendorf, Böbs, Groß Kummerfeld, Luthorn, Heede, Hornbek, Güster, Lentförden, Bark, Mechow, Tackesdorf, Brunstorf, Süsel und Schmalfeld sowie auf dem Gebiet der Städte Geesthacht und Bad Bramstedt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung – UVPG a.F.), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Ausgelegt werden auch die **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen: der Erläuterungsbericht mit der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG a.F. (Unterlage 1), der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1) sowie die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3), und die dazugehörigen Pläne (Unterlagen 9.1 und 9.2), der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 19.2), die Überprüfung möglicher Auswirkungen auf die bestehenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlage 19.3), der landschaftspflegerische Begleitplan des Umbaus der 110 kV-Leitung (Unterlage 19.1.1) sowie die Maßnahmenblätter 110 kV-Leitung (Unterlage 9.3.1), der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Umbau der 110 KV-Leitung (Unterlage 19.2.1), sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen insbesondere: Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 17.1.3), Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 17.2), Faunistisches Fachgutachten Gut Hasenthal (Unterlage 19.5.3.1), Bilanzierungen nach dem Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein nebst deren Tabellen und Plänen (Unterlagen 19.6 und 19.7), Geotechnisches Gutachten zu den Regenrückhaltebecken 1, 2 und 3 (Unterlage 20.4). Die ausgelegten geänderten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben.

II.

Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)**, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, das **Anhörungsverfahren** durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1. Die nach § 17a FStrG i.V.m. § 73 VwVfG erforderliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 [BGBl. I S. 1041], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 [BGBl. I S. 353] geändert worden ist) eingeleitet. **Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung.** Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und den geänderten Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben auf der **Internetseite** https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/apv_node.html (dort zu finden unter > Online-Portal > planfeststellung.bob-sh.de). der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 19.04.2021 (Montag)
bis einschließlich zum 18. Mai 2021 (Dienstag)

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planänderungsunterlagen zur **Information** in dem oben genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist bei den nach genannten Auslegungsstellen auf Grund bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie **teilweise nur nach telefonischer**

Terminvereinbarung unter den angegebenen Telefonnummern möglich. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes unter den Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Bitte beachten Sie die **tagesaktuellen Hinweise** auf den angegebenen **Internetseiten**. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Anschriften mit Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot	Reguläre Öffnungszeiten bzw. Sonderbedingungen auf Grund der Covid19-Pandemie
Rathaus der Stadt Geesthacht Markt 15 Zimmer 214. OG 21502 Geesthacht	Montag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Dienstag 7:30 – 12:00 Uhr Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr Freitag 8:00 – 12:00 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04152/13289; (Ansprechpartnerin Frau Adamowski) Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.geesthacht.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest Christa-Höppner-Platz 1 Zimmer 34 21521 Dassendorf	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04104/990607 (Ansprechpartnerin Frau Gade-Müller) oder <u>Terminbuchung über das Internet</u> ; Terminbuchung sowie tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-hohe-elbgeest.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Samtgemeinde Elbmarsch Elbuferstraße 98 Zimmer 011. 21436 Marschhacht	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 – 12.30 Uhr Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr Donnerstag 14.00 – 18.30 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0417/690990 (Ansprechpartnerin Frau Dittmar); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.samtgemeinde-elbmarsch.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen Fünfhausen 1 Zimmer 2 23909 Ratzeburg	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 – 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-lauenburgische-seen.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein Am Markt 15 Zimmer 17 24594 Hohenweststedt	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04871/ 36302 (Ansprechpartner Herr Lahrsen); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-mittelholstein.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Schwarzenbek Land Gülzower Straße 1 Zimmer 21493 Schwarzenbek	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12.00 Uhr Donnerstag 14:00 – 17:30 Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04151/842233 (Ansprechpartner Herr Spingieß); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-schwarzenbek-land.de abrufbar
Bezirksamt Bergedorf Zentrum für Wirtschaftsförderung- Bauen und Umwelt –Kundenservice – Wentorfer Straße 38a 21029 Hamburg	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/428914000; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11753457/ abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling Twiete 9 24598 Boostedt	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04393/997626 oder per E-Mail unter kaja.paffendorf@amt-boostedt-rickling.de (Ansprechpartnerin Frau Paffendorf); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-boostedt-rickling.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf Winsener Straße 2 24568 Kattendorf	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04191/950623 (Ansprechpartner Herr Saggau); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-kisdorf.de abrufbar

Amtsverwaltung des Amtes Lütau Stadtentwicklungsamt Amtsplatz 5 21481 Lauenburg/Elbe	Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0415359090 (Ansprechpartnerin Frau Manuel); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-luetau.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Sandesneben-Nusse Am Amtsgraben 4 Zimmer 2.07 23898 Sandesneben	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04536/1500207; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Büchen Amtsplatz 1 21514 Büchen	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00 – 12.00 Uhr Dienstag 14:30 – 17:30 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04155/8009248; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-buechen.eu abrufbar

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich zum 1. Juni 2021 (Dienstag)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG)

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot (Anschriften und Telefonnummern siehe Tabelle oben) **und**
- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431/383-2790 oder per E-Mail an planfeststellung@wimi.landsh.de).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr planfeststellung@wimi.landsh.de möglich. Es wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html verwiesen.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz – LVwG –).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zum geänderten Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a und § 7 Abs. 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, über die Auslegung der geänderten Planunterlagen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG), die ersatzweise im Internet unter der oben genannten Internetadresse veröffentlicht sind.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine **Erörterung** der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 17a FStrG). Eine Erörterung, auf die nicht verzichtet wer-

den kann, kann ggfls. durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 4 PlanSiG ersetzt werden. Findet ein Erörterungstermin oder ersatzweise nach den Vorschriften des PlanSiG eine Online-Konsultation statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht öffentlich**.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellung-

nahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans durch ersatzweise Veröffentlichung im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Maßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).
9. Da das beantragte Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten (geänderten) Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. darstellt und
10. Einwendungen, die auf Grund der Auslegung der Planunterlagen im Jahr 2018 erhoben worden sind, liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.
11. Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise finden Sie zudem auf der Internetseite der Landesregierung: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de.

Kiel, den 26. März 2021

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –
gez. Breiholz**

Amtl. Anz. S. 522

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: 2021000124 – IT-Fortbildungen des Landesbetriebes ZAF/AMD

Auftraggeber: Behörde für Schule und Berufsbildung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg, Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

IT-Fortbildungen des Landesbetriebes ZAF/AMD

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – schreibt im Auftrag des Landesbetriebes ZAF/AMD (Zentrum für Aus- und Fortbildung und Arbeitsmedizinischer Dienst – im folgenden ZAF) als Auftraggeber (AG) den Abschluss einer Rahmenvereinbarung aus. Hierbei soll ein Pool von maximal vier IT-Fortbildungsanbietern aufgebaut werden. Damit kann man auf die zu erwartenden Bedarfsmeldungen aus den Behörden flexibel reagieren.

Das Vergabeverfahren wird von der ZVST BSB als ausschreibende Stelle durchgeführt. Die Abwicklung des Vertrages erfolgt über das ZAF.

Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO): Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?
subProjectId=LihFFMII54g%253d](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=LihFFMII54g%253d)

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27. April 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. Januar 2022

11) Entfällt

12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorzulegen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorzulegen:

Siehe Vergabeunterlagen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

- 15) Sonstiges:

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO).

Hamburg, den 24. März 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 410

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20359 Hamburg
- f) Maßnahme: Grundinstandsetzung Teehaus, Große Wallanlagen
Leistung: Tischlerarbeiten
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-647/21**
Tischlerarbeiten
Bei der Gesamtbaumaßnahme handelt sich um die Grundinstandsetzung des unter denkmalgeschützten Teehauses, mit Außenanlage Große Wallanlagen, Holstenwall 11 in 20355 Hamburg.
Gegenstand dieser Ausschreibung sind die Tischlerarbeiten am Bestand des denkmalgeschützten Gebäudes. Hier u.a.:
- Errichtung einer Raumbox in Holzbauweise
 - Einbau von Holzfalt- und Schiebetüren
 - Innenholzverkleidung ca. 20 m²
 - Lieferung und Montage div. Küchenmöbel
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 31. Mai 2021 bis 6. August 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=%252bahTBV5bJXY%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 28. April 2021, 9.30 Uhr
28. Mai 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 28. April 2021, 9.30 Uhr
Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 26. März 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 411

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0140**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Generalleutnant-Graf-von-Baudissin-Kaserne (GBK),
Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Lieferung und Einbau von ca. 98,54 m² Glastrennwänden mit 5 Drehtüren und ca. 38 m Unterkonstruktion.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: Beginn Ausführungsplanung
5 Tage nach Auftragserteilung
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
25. KW 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D442863805>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 28. April 2021 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 26. Mai 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
28. April 2021 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

(Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 29. März 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

412

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0130**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Bundespolizei Hamburg,
Wilsonstraße 49-53b, 22045 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung

Im Rahmen der energetischen Sanierung auf dem Gelände der Bundespolizeiinspektion Hamburg, wird in einem Gebäude die Lüftungstechnische Anlage erneuert. Hierfür muss die bestehende Anlage demontiert werden und durch die im LV beschriebene Anlage ersetzt werden. Das Kanalnetz bleibt in großen Teilen bestehen. Des Weiteren sind zwei Anlagen stillzulegen und zu demontieren.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 20. KW 2021

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
50. KW 2021

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D442833735>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 23. April 2021 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 21. Mai 2021.

p) Adresse für elektronische Angebote

<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin

23. April 2021 um 10.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation

tion von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 30. März 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

413

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 139-21 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau, Bundesstraße 94 in 20144 Hamburg
Bauftrag: Tischler Einbauten
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 60.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Mai 2021; Fertigstellung: ca. Juni 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. April 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. März 2021

Die Finanzbehörde

414

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 141-21 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung Haus 09,
Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg
Bauftrag: MSR-Technik
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 110.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Mai 2021; Fertigstellung: ca. September 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. April 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. März 2021

Die Finanzbehörde

415

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 152-21 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Gymnasium Kaifu,
Kaiser-Friedrich-Ufer 6 in 20259 Hamburg
Bauauftrag: Fliesen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 42.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Dezember 2021;
Fertigstellung: ca. Februar 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. März 2021

Die Finanzbehörde

416

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 061-21 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Doppel-H-Gebäude und Sanierung Sporthalle,
Hermelinweg 10 in 22159 Hamburg
Bauauftrag: Fliesen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 80.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: Juli 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
23. April 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. März 2021

Die Finanzbehörde

417

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 153-21 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Gymnasium Kaifu,
Kaiser-Friedrich-Ufer 6 in 20259 Hamburg
Bauauftrag: Bodenbelag
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 139.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Februar 2022; Fertigstellung: ca. Mai 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. April 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. März 2021

Die Finanzbehörde

418

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 157-21 JD**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Gymnasium Kaifu,
Kaiser-Friedrich-Ufer 6 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 119.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. März 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

20. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. März 2021

Die Finanzbehörde

419

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland

+49 40428386638

strategischereinkauf@uni-hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
d) Bauleistung
e) 20148 Hamburg
f) Maßnahme: 2021_ Rahmenverträge VOB
Leistung: Rahmenvereinbarung über Maurerarbeiten
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB2021002ÖA**
Rahmenvereinbarung über Maurerarbeiten
Die Universität Hamburg (UHH) – Einkauf und Dienstreisen – Als Auftraggeber (AG), beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Maurerarbeiten. Die Vergabe erfolgt im Auf- und Abgebotsverfahren gem. § 4 Abs. 4 VOB/A.
g) Entfällt
h) Entfällt
i) gem. Vergabehinweise
j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=s7ywwr73AUw%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
o) 21. April 2021, 11.00 Uhr
31. Mai 2021
p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
q) Deutsch
r) Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 70/30
s) Entfällt
t) Entfällt
u) Entfällt
v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427310499

Hamburg, den 24. März 2021

Universität Hamburg

420

Öffentliche Ausschreibung

- a) Universität Hamburg
Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland
+49 40428386638
strategischereinkauf@uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20148 Hamburg
- f) Maßnahme: 2021_ Rahmenverträge VOB
Leistung: Rahmenvereinbarung über Malerarbeiten
Vergabe-Nr.: **UHH_VOB2021007ÖA**
Rahmenvereinbarung über Malerarbeiten
Die Universität Hamburg (UHH) – Einkauf und Dienstreisen – Als Auftraggeber (AG), beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Malerarbeiten. Die Vergabe erfolgt im Auf- und Abgebotsverfahren gem. § 4 Abs. 4 VOB/A.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) gem. Vergabehinweise
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=kOADWaIMkEU%253d>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 22. April 2021, 9.00 Uhr
31. Mai 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 70/30
- s) Entfällt
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427310499

Hamburg, den 25. März 2021

Universität Hamburg

421

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg
Telefon: 040/42854-3430
Telefax: 040/4279-01539
E-Mail:
ausschreibungsstelled4@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **M/MR Ö-14/2021**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Bismarck-Denkmal, Helgoländer Allee, 20459 Hamburg
- f) Bismarck-Denkmal – VE 3342 – Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten für Wandmalerei und Metall
In den acht Innenräumen des Bismarck-Denkmal sind im Rahmen der Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahme Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten

einschließlich Korrosionsschutzmaßnahmen auszuführen. Ziel dieser Maßnahme ist es dabei die krei- dende Malschicht vorsichtig von Auflagerungen zu befreien sowie zu konsolidieren. Weiterhin gilt es kor- rodierte Stahlträger in der Kappendecke freizulegen, zu entrostern und anschließend mit einem Korrosions- schutzsystem zu beschichten.

Die wichtigsten Leistungen im Überblick:

- ganzvolumige Bautrocknung/Baulüftung der Ein- zelräume, um Restaurierungsmaßnahmen zu er- möglichen
 - Entfernen weißer Auflagerungen an Kappendecken (Untergrund Mauerwerk mit Anstrich Kalk-Ze- ment-Matrix mit Lithopone), ca. 170 m²
 - Entfernen von Staub- und Bohrmehlanlagerungen an Kappendecke einschl. vorhergehender Trock- nung der Oberfläche, ca. 320 m²
 - Reduzieren von Carbonatkrusten infolge Auswa- schungen durch Niederschlagswasser im Stampfbe- ton an Kappendecken, in Teilflächen von 1-25 cm², 25-250 cm² und 250-1000 cm²
 - Konsolidieren der krei denden Malschicht, ca. 220 m²
 - Fixieren von Malschichtschollen in Teilflächen
 - Korrosionsschutzarbeiten an Stahlträgern der Kap- pendecken einschl. Bauteilschutz für Malereien an Kappendecken, ca. 280 m Trägerunterflansch
 - Maßnahmenkartierung und Dokumentation der Maßnahmen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): unverzüglich nach Erteilung der Auftrages
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Ausführungsdauer: 4 Monate
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Ver- fügung gestellt. Sie können angefordert werden bei der Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.
- m) Nachforderung
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsab- gabe gefordert war, werden teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:
Alle Unterlagen bis auf Formblatt 213 „Angebots- schreiben“ und ausgefülltes Leistungsverzeichnis mit Preisen.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 19. Mai 2020 um 11.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 18. Juni 2020.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 30. April 2021 um 11.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 31. Mai 2021.
- p) Anschrift für schriftliche Angebote
Vergabestelle, siehe Buchstabe a)

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewich- tung: 100% Preis
- s) Eröffnungstermin am 30. April 2021 um 11.00 Uhr.
Ort: Vergabestelle, siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingun- gen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vor- schriften, in denen sie enthalten sind: siehe Verga- beunterlagen.
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nach- unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuwei- sen, dass diese präqualifiziert sind oder die Vorausset- zung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläu- figen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunter- nehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifika- tion von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsver- zeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eige- nerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eige- nerklärung zur Eignung“ genannten Beschei- nigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigun- gen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: Referenzliste mit 3 ausgeführten steinrestauratorischen Projekten im Denkmalbereich, die bezüglich Umfang und Art der ausgeführten Arbei- ten vergleichbar sind

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent, Adresse siehe Buchstabe a)

Hamburg, den 26. März 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

802 K 15/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 23. Juni 2021, 11.00 Uhr**, Alster-city, Konferenzcenter, Erdgeschoss, Saal 1, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bramfeld. Gemarkung Bramfeld, Flurstück 2584, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Fabriciusstraße 79, Richeystraße 2, 4, 1.161 m² Blatt 2539 BV 7.

Beschreibung: Gewerblich genutztes Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Bungalow, zwei Werkstatthalten und einem Schuppen; Baujahre unbekannt; sämtliche Gebäude sind vermietet.

Verkehrswert: 776.000,- Euro (ohne Berücksichtigung etwaigen Inventars)

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com

Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411) eingesehen werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

423

Terminsbestimmung

323 K 16/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. Juni 2021, 9.00 Uhr**, Raum 245, Sitzungssaal oder bei weiter andauernder Pandemie im großen Innenhof des Amtsgerichts Hamburg-Altona, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Altona-Nord. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 248/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 25, Sondernutzungsrecht Kellerraum Nummer 25, Blatt 5801 BV 2 an Grundstück Gemarkung Altona-Nord, Flurstück 435, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Duschweg 7/17,17a,17b, 742 m².

Beschreibung: Das Wohnungseigentum liegt im Hauseingang Nummer 17b, dort im ersten Obergeschoss links. Es handelt sich um eine 1 1/2-Zimmer-Wohnung (2 kleine Zimmer), Flur, Badezimmer/WC und Küche. Die Wohnfläche beträgt etwa 29,45 m². Der Kellerraum, Nutzfläche etwa 5,95 m², liegt im Vorderhaus. Wärmeversorgung über Gaszentralheizung; Warmwasserversorgung über Elektro-Einzelgeräte. Teilweise liegt eine Vermietung vor. Die Eigentümergemeinschaft besteht aus 28 Wohneinheiten. Baujahr der Anlage etwa 1900. Das Objekt steht unter Denkmalschutz.

Verkehrswert: 140.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zu beachten: Mit großer Sicherheit kann der Zwangsversteigerungstermin nicht im Saal abgehalten werden. Bei fortdauernder Pandemie unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Hygienevorschriften findet der Termin im großen Innenhof des Amtsgerichts unter freiem Himmel statt. Interessierte haben selbst für einen geeigneten/vorgeschriebenen Mund- und Nasenschutz zu sorgen. Die Abstandsregeln sind auf dem Gelände des Amtsgerichts einzuhalten. Änderungen, die bis zum Termin von der Bundesregierung, bzw. von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Hygiene- und Abstandsregeln vorgenommen werden, gelten dann.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

424

Aufgebot

420 II 2/21. Herr Mathias Vogel, Lange Straße 22a, 21255 Kakenstorf, hat als Nachlasspfleger für den Nachlass des am 12. Januar 2016 verstorbenen Holger Luttermann, geboren am 30. April 1955, den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Holger Luttermann, geboren am 30. April 1955, verstorben am 12. Januar 2016. Letzte Anschrift des Erblassers: Lohbrügger Landstraße 1, 21031 Hamburg. Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers spätestens bis zu dem 23. Juni 2021 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Hamburg, den 23. März 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420

425

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 008-21 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau Mensa,
Baererstraße 81 in 21073 Hamburg
Bauftrag: Trockenbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 98.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Juli 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. April 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 29. März 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 426

Gläubigeraufruf

Der Verein **vioQ e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 23858)
mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zur Liquidato-
rin wurde Frau Andrea Gottschalk, Achtern Diek 65, 22955
Hoisdorf, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre
Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Hamburg, den 3. Februar 2021

Die Liquidatorin 427

Gläubigeraufruf

Der Verein **St. Minas – Hilfsverein e.V.** (Amtsgericht
Hamburg, VR 14427) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst
worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein
zu melden.

Hamburg, den 16. März 2021

Der Liquidator 428

Gläubigeraufruf

Der Verein **Institut für Sicherheits- und Präventions-
forschung (ISIP) e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 14979)
mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden und befindet sich
in Liquidation. Zu Liquidatorinnen wurden Frau Dr. Syl-
via Kühne und Frau Dr. Christina Schlepper bestellt. Die
Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei einer der
Liquidatorinnen anzumelden.

Hamburg, den 11. März 2021

Die Liquidatorinnen 429